



Evangelischer
Pressedienst

epd medien, Postfach 50 05 50, D-60394 Frankfurt a. M.

Landtag Nordrhein–Westfalen
z.Hd. Birgit Hielscher/Doreen Rettke
Referat I.1
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



epd medien

Uwe Kammann
Redaktionsleiter

Anhörung zum Landesmediengesetz NRW am 6. Mai 2002

Frankfurt/M., 16. April 2002

Sehr geehrte Frau Hielscher,
sehr geehrte Frau Rettke,

Ihre vom 10. 4. datierte Einladung zu o.g. Anhörung habe ich erhalten.

Sie ging allerdings erst gestern – 15. 4. – hier ein, weswegen die Frist zu Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme schon zu Dienstag nächster Woche (23. 4.) für mich äußerst knapp bemessen ist.

Alternativ überreiche ich Ihnen anbei ein Original meiner einschlägigen Veröffentlichung zum Thema

– „Das Nähere: eine Nachbesserung“, in: epd medien Nr. 7/2002, S. 3–6 –,

die Sie gerne in der benötigten Kopienstärke dem Medienausschuss zur Kenntnis geben können.

Ergänzend dazu erhalten Sie eine Vita meiner Person.

Eine persönliche Teilnahme am 6. Mai ist mir aus dienstlichen Gründen leider nicht möglich. Insofern schicke ich Ihnen anbei außerdem meine zur Absage umformulierte Teilnahmeerklärung.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen:
epd–Heft, Vita,
Teilnahmeerklärung



epd medien

Frankfurt am Main ■ www.epd.de

30. Januar 2002 **7**

INHALT Das Nähere: eine Nachbesserung

Zur Mediennovelle in Nordrhein-Westfalen / *Von Volker Lilienthal* _____ 3

Inland

Technik-Lösung für WM hat wenig Chancen	7
Kabelstreit zwischen PrimaCom und den Öffentlich-Rechtlichen	8
Neues Urheberrecht: Alle Parteien sehen sich als Sieger	9
Gewerkschaftliche Kritik am neuen Urhebervertragsgesetz	10
Zeitungsverleger loben neues Urhebervertragsrecht	11
ARD verlangt für WM-Werbung bis zu 144.000 Euro	12
Die Werbepreise zur Fußball-WM 2002 (Tabelle)	13
ORB-Chefredakteur kein Stasi-Spitzel	13
FDP-Vorschläge für NRW-Mediennovelle	14
KEF: Gebührenzahler soll von Produktivitätssteigerung profitieren	15
Landesrechnungshöfe dürfen MDR-Tochterverband prüfen	16
Pleitigen: ARD/ZDF und Private sollen sich Kanzler-Duell teilen	17
„Die Woche“ wird derzeit kommissarisch geleitet	17
Neue Konstruktion für sächsische Ausbildungskanäle	17
DeMoss-Stiftung verteidigt Missions-Kampagne	18
Hörspiel des Monats Dezember: „Die Meute der Mórrígan“ (SWR)	18

Ausland

Nach dem Aus für TW-6: „Big Brother“ läuft weiter	20
Medienmagnat Beresowskij soll Rebellen finanziert haben	20
Hollands Privat-TV SBS6: künftig ohne Sex	21

Kritik

„die story: Ohne Gang bist du nichts“ von Peter Schran / Katharina Wolff (WDR)	22
„Das Gefängnis. Landsberg und die Entstehung...“ von Lutz Hachmeister (WDR)	23
„girl friends“ von Woernle / Weber / Pfannenschmidt (ZDF)	24
„Die Explosion“ von Marc Hertel / Philipp Weinges / Günter Knarr (Sat.1)	25

Dokumentation

M.J. Eumann (SPD-MdL): „Herausforderungen für ein neues Landesmediengesetz“	26
---	----

Das Nähere: eine Nachbesserung

Zur Mediennovelle in Nordrhein-Westfalen / Von Volker Lilienthal

epd Eigentlich sollte es längst in Kraft sein, das neue Landesmediengesetz für Nordrhein-Westfalen. Vor allem die Zeitungsverleger des Landes haben darauf gewartet, weil sie ihr im Oktober gestartetes tv.nrw (epd 78/01) eigentlich gar nicht überall, weil teuer, anbieten wollten, sondern besser nur in lukrativen Ballungsräumen. Aber Ballungsraum-Fernsehen, dafür fehlte bisher die gesetzliche Grundlage.

Allerlei Verzögerungen sorgten dafür, dass jetzt gerade mal ein Referentenentwurf auf dem Tisch liegt. Und auch der ist noch nicht veröffentlicht, wird gleichwohl hier erstmals vorgestellt. Die epd vorliegende Fassung vom 15. Januar ist die dritte oder vierte und soll auch noch nicht der Weisheit letzter Schluss sein. An einem Rest von zehn Prozent werde in diesen Tagen noch gefeilt, heißt es. Die Endfassung des Entwurfs, bestimmt zur parlamentarischen Beratung, soll im Februar im Internet veröffentlicht werden.

Ist das neue Gesetz, das an die Stelle des überholten Landesrundfunkgesetzes (LRG NW) treten soll, wirklich so „innovativ mit klaren Konturen“, wie der Medienpolitiker und stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Marc Jan Eumann meint? (Vgl. Dokumentation in dieser Ausgabe).

Zweifel sind angebracht. Schon in § 2 „Grundsätze“ geht es los mit einer Unklarheit im sprachlichen Bezug: Das Gesetz stelle sicher, „dass Rundfunk und Mediendienste gleichermaßen Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung auch bei der Einführung digitaler Techniken sind“.

Worauf aber bezieht sich „gleichermaßen“? Auf die Paarung „Rundfunk und Mediendienste“ oder auf „Medium und Faktor“? Ein ziemlich bedeutender Unterschied, würde doch die „gleichermaßen“-Betonung von „Medium und Faktor“ die gestaltende Rolle des Rundfunks betonen.

Zudem: ob dessen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung auch unter den neuen digitalisierten, also segmentierten und individualisierten Angebotsformen wird behaupten können, erweist sich allenfalls während und nach der Digitalisierung, nicht aber schon „bei“.

Nebenhin erlaubt: das Ballungsraum-Fernsehen

Erstaunlich wenig Aufhebens macht der lang erwartete Entwurf vom neuen Ballungsraum-Fernsehen. Es hat keinen eigenen Paragraphen bekommen, sondern wird legitimiert nur in Form einer Beifügung im ersten Satz von § 33 „Sicherung der Meinungsvielfalt“: „Landesweiter oder in Teilen des Landes veranstalteter Rundfunk kann über alle technischen Übertragungswege in Nordrhein-Westfalen verbreitet werden.“ (Hervorhebung durch die Red.)

Mit besonderer Spannung wurde erwartet, wie die Landesregierung die Mitwirkung der Zeitungsverleger nun auch noch in diesem elektronischen Medium (nach Lokalfunk, Internet und Presse sowieso) regeln würde; ein Totalauschluss der auch politisch wichtigen großen Pressehäuser war nicht zu erwarten.

Die von den in Düsseldorf regierenden Kreisen nun gewählte Beteiligungsgrenze scheint auf den ersten Blick niedrig zu sein: „Presseunternehmen (...) dürfen sich an Rundfunkveranstaltern, in deren Verbreitungsgebiet sie eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt haben, nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen“, so § 33 (3) der vorliegenden Entwurfsfassung vom 15. Januar.

Für die Verleger eine Einladung zur Gebietsarrondierung

Der Knackpunkt, der die scheinbare Einflussbegrenzung wieder auflöst, ist die Formulierung „in deren Verbreitungsgebiet“. Bedeutet nämlich konkret: Die im Ruhrgebiet so mächtige Zeitungsgruppe WAZ dürfte sich zwar an einem „Ruhr-TV“ nur bis zu 25 Prozent beteiligen, könnte aber in allen anderen Ballungsräumen, die ihr lohnend erschienen, mit bis zu 100 Prozent einsteigen; wie sie andererseits auch für das Verbreitungsgebiet von „Ruhr-TV“ gebietsfremde Verleger (etwa DuMont aus Köln oder die „Rheinische Post“ aus Düsseldorf) zur Mitwirkung gewinnen könnte. Für die genannten Kölner und Düsseldorfer Regionalverlage gilt Entsprechendes.

Unter den Gesellschaftern eines Gemeinschaftsunternehmens wie „Ruhr-TV“ würde ein Einigungswille regieren, der wettbewerbsreduzierende Rückwirkungen bis in den Pressemarkt haben könnte. Eine solche stillstellende Abgrenzung der Interessenssphären mag

zwar nach realer (Markt-) Lage in NRW, wo sich die Großverlage in Wahrheit misstrauisch nicht über den Weg trauen, nicht besonders realistisch sein.

Doch ein Gesetz kann nicht von den Mentalitäten gegebener Konkurrenten ausgehen. Es muss vielmehr den Eventualitäten vorbeugen, die wettbewerbspolitisch nicht gewollt sind. So aber, in dieser Textfassung von § 33 (3), ist das Einfallstor für Umgehungstatbestände weit geöffnet: hin zu einem weit höheren Verlegereinfluss als offiziell gewollt.

Eine eigene Kirch-Klausel soll Meinungsvielfalt sichern

Zwecks „Sicherung der Meinungsvielfalt“ wurde in den Gesetzentwurf auch eine Kirch-Klausel aufgenommen. Ein Rahmenprogramm-Zulieferer, wie es Kirch schon derzeit beim landesweiten Privatsender tv.nrw ist, darf in Zukunft nicht mehr als 25 Prozent des Programms und namentlich der Informationssendungen zuliefern; „dies gilt entsprechend für Regionalfensterprogramme“ (§ 33 (4)).

Wie zu hören ist, sollen hieran noch letzte Änderungen vorgenommen werden, damit nicht ungewollt regionale Programmzulieferer wie die apm Medien Agentur aus Köln oder die Deutsche Fernsehnachrichten-Agentur (DFA) aus Düsseldorf ausgeschlossen werden. Die APM beispielsweise gehört zu 75 Prozent dem rund um Köln marktbeherrschenden Verlag Dumont-Schauberg – und wäre also ausgeschlossen?

Allerdings: § 33 (2) zieht Grenzen nur den *bundesweiten* Veranstaltern, die mit ihren Programmen mindestens 20 Prozent Zuschauer-Marktanteil erreichen; das beträfe Kirch (oder auch die RTL Group von Bertelsmann), nicht aber APM oder DFA. Bliebe noch Absatz 3, der aber – siehe oben – so weich formuliert ist, das sich daraus Zulieferschranken für Programmagenturen, mögen sie auch mehrheitlich in Verlagsbesitz sein, kaum begründen lassen.

Der Umstieg auf Digital: sofort, bald oder irgendwann?

Der Gesetzgeber von Nordrhein-Westfalen steht jetzt auch vor der Aufgabe, den Übergang von der analogen zur digitalen Rundfunkwelt zu gestalten. Thüringen steht momentan vor derselben Aufgabe (epd 2, 6/02).

Ungenauer als dort ist im NRW-Entwurf nur die Rede von einer „Einführungszeit von fünf Jahren“ (ab wann?), in der mit digital-terrestrischen Frequenzen jeweils diejenigen bevorzugt bedient werden, die

schon analog-terrestrisch auf Sendung sind (und das ist vor allem der WDR). Dieses Privileg für die Platzhirsche findet sich auch in § 22 „Analoge Kabelanlagen“: Vorrangig einzuspeisen sind die landesweiten Programme, die schon terrestrisch verbreitet werden.

Der Gesetzgeber zeigt also keinen Mut, sich vom Kriterium der Terrestrik zu trennen, obwohl doch dieser Verbreitungsweg, zumindest was das Fernsehen angeht, von der Bevölkerung immer weniger genutzt wird. Wo man sich nicht trennt, kann auch die oft beklagte Doppelversorgung nicht abgebaut werden. Vor allem aber: Kommt ein Veranstalter bevorzugt ins Kabel, wenn er auch terrestrisch sendet, so bedeutet dies für ihn einen kostenträchtigen Zwang zur Doppelausstrahlung.

Kein echter Zwang zur Digitalumstellung

Ein echter Zwang, möglichst schnell von Analog auf Digital umzustellen, lässt sich nirgends erkennen; allenfalls „können“ Übertragungskapazitäten befristet zugeordnet werden, um dem Veranstalter so zu signalisieren, wann die Technik zu wechseln ist (§ 10 (4) und § 27 (2)). Auch hier hängt alles an der neuen Landesanstalt für Medien (LfM), der bisherigen Landesanstalt für Rundfunk: „Das Nähere zur Förderung der zügigen Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik bestimmt die LfM durch Satzung.“

Dies ist überhaupt der Punkt, an dem der Gesetzentwurf die politischen Ankündigungen am konsequentesten umsetzt: bei den deutlich erweiterten Rechten für die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). An zahlreichen Stellen des Entwurfsfassung heißt es: „Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“ Eine weite Ermächtigung, in der sich offenbar auch Vertrauen, gewachsen aus Erfahrungen mit der jetzigen LfR, ausdrückt.

Digitale Kabelbelegung: kein Must-carry für Private

Bei der „Belegung digitalisierter Kabelanlagen“ (§ 25) haben sich die Gesetzesautoren aus Staatskanzlei und anderen Zirkeln, so dem Ständener SPD-Medienkreis, der sich eigens noch mal kurz vor Weihnachten getroffen hatte, dafür entschieden, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR, ZDF, DeutschlandRadio) die Einspeisung seiner Programme einschließlich von Programmmultiplexen zu sichern; gleiches gilt für den Offenen Kanal und für (private) regionale und lokale Fernsehprogramme.

Auch die privaten Veranstalter vor etwaigen Aussonderungstendenzen der neuen Kabelherren zu schüt-

zen, dazu konnten sich die nordrhein-westfälischen Gesetzesautoren bislang nicht entscheiden, im Gegensatz zur Landesregierung von Thüringen, wo ein Must-carry auch für Private Gesetzeskraft erlangen soll.

Erst wenn der Kabelbetreiber die Grundanforderungen bei der Kabelbelegung erfüllt hat, darf er über ein letztes Drittel selbst entscheiden, allerdings nur, „so weit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt“.

Landesmedienanstalt kann Pilotprojekte auflegen

Die Landesmedienanstalt soll zudem auch ermächtigt werden, zeitlich befristete Pilotprojekte „mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten“ zuzulassen (§ 30); eine sinnvolle Bestimmung für mehr Flexibilität angesichts einer dynamischen Medienentwicklung, die beständig Neues hervorbringt. Die „Bewertung der gesellschaftlichen Folgen“ neuer Angebote und Dienste allerdings, die § 72 (1) LRG NW derzeit noch verlangt, findet sich nun ersatzlos gestrichen.

Der „Medienführerschein“, den NRW grundsätzlich einführen will, also die Entkoppelung von Lizenz und Übertragungskapazität (allerdings mit einem einschränkenden „Zuweisungserfordernis“ nach § 12) (vgl. dazu auch die Kritik von Martin Stock in epd 6/02), soll jedenfalls nicht im Lokalfunk gelten. Hier kann ein Zulassungsantrag erst gestellt werden, wenn die LfM freie Übertragungskapazitäten für das Programmvorhaben gefunden hat (§ 58 (4)).

Einige Flexibilisierungen sind als Lehren aus der Praxis der 46 Lokalradios vorgesehen, die teils in die Verantwortung der örtlichen Veranstaltergemeinschaften (VGs), teils in die der LfM gestellt werden. Unter anderem dürfen die VGs künftig einen Programmaustausch untereinander verabreden (§ 60 (4)).

Sofern angesichts knapper Kanäle noch Auswahlentscheidungen bei der Frequenzvergabe erforderlich sind, kann nach § 14 bei einer Vorrangentscheidung künftig abgehoben werden auf die „räumlichen Bezüge der Berichterstattung“ sowie auf den „Anteil von erstmalig ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden“.

Verantwortung:

Programmdebatten ohne Niederschlag

Die Programmgrundsätze in § 31 sind noch immer so ideell gehalten, wie man es aus den Sonntagsreden aller deutschen Rundfunkgesetze kennt. Mit der Programmwirklichkeit im privaten Sektor hat das wenig zu tun. Die Programmdebatten der vergangenen Jahre, von denen der Streit um „Big Brother“ ja nur der Höhepunkt war, finden sich im Gesetzestext nicht reflektiert.

Das allseits geforderte Mehr an Verantwortung hat in den Gesetzentwurf als Minimallösung Eingang gefunden, als Schlusssatz von § 31 (3): „Am Ende jeder Sendung ist die für den Inhalt verantwortliche Person anzugeben.“ Eine analoge Bestimmung fand sich aber auch bisher schon in § 16 (1) des LRG NW.

Unerhört blieb im Gesetzentwurf auch eine verständliche Forderung der Programmveranstalter: sie nämlich zu befreien vom Zwang zur Ausstrahlung von Wahlwerbung. Viele Vorfälle aus den vergangenen Jahren, wo Fernsehsender als Wahlwerbung getarnte Aufrufe zum Fremdenhass ausstrahlen mussten (zuletzt: 70, 71, 75, 77/01), hätten für eine Abschaffung gesprochen.

Doch in § 36 bleibt im Grunde alles beim Alten. Nur wenn der Inhalt eines Wahlwerbesspots „offenkundig und schwerwiegend“ gegen die allgemeinen Gesetze verstößt „oder nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient“, darf, ja muss der Veranstalter die Ausstrahlung ablehnen (§ 36 (7)) – so stand es schon im bisherigen LRG NW.

„Mediennutzerschutz“ als neue Norm

Medienkompetenz und ein neues Wortungetüm namens „Mediennutzerschutz“, in Nordrhein-Westfalen sollen sie Gesetzeskraft erlangen. Schon § 2 macht in naivem Optimismus: Das Gesetz „dient den Nutzerinnen und Nutzern im Umgang mit herkömmlichen und neuen Medien und fördert ihre Medienkompetenz“.

Abschnitt VII will das nun konkretisieren und beruft mit § 40 eine – laut § 88 (5) mindestens jährliche – „Medienversammlung“ ein. Auf der soll der Diskurs zwischen Mediennutzern sowie den „Akteuren“ der Medienbranche, der Medienwissenschaft und -politik, aber auch des Medienjournalismus gepflegt werden. „Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

Neue „Qualitätskennzeichen“: wofür?

„Qualitätskennzeichen“ sollen künftig vergeben werden können. Wofür bleibt unklar? Offenbar gemeint in § 41: für besonders wertvolle Sendungen in Fernsehen, Hörfunk und bei den Mediendiensten (incl. Internet). Das war's dann aber auch schon, sieht man vom Recht auf Programmbeschwerde ab, das auch bisher schon so geregelt war.

Die von Ministerpräsident Wolfgang Clement vor einem Jahr angekündigte Straffung der Medienaufsicht (epd 13/01) drückt sich zunächst in einer Neuzusammensetzung der Medienkommission (der bisherigen Rundfunkkommission) aus. Statt bisher 45 Mitglieder soll sie auf 15 verkleinert werden. Fünf davon will der Landtag wählen, aber nur vier sollen aus Parlamenten kommen dürfen, also aktive Politiker sein – entgegen ersten Absichten nun kluge Zurückhaltung des Gesetzgebers im Interesse der Staatsferne.

Die übrigen 10 Mitglieder sollen weiterhin aus den gesellschaftlichen Großorganisationen delegiert werden: Je einen dürfen die drei anerkannten Religionsgemeinschaften entsenden, ebenso Gewerkschaften und Arbeitgeber. Wohingegen die bloßen „Bereiche“ Wissenschaft und Bildung, Soziales, ja die ziemlich disparate Sphäre von „Kinder, Jugend, Familie und Seniorinnen und Senioren“, schließlich noch die „Verbraucherinnen und Verbraucher“ und die ausländischen Mitbürger sich auf je einen Vertreter in der Medienkommission einigen müssen.

Gremienkompetenz immer noch kleingeschrieben

Schon jetzt lässt sich das Hauen und Stechen absehen, das dieser § 93 auslösen wird. Die für die Aufsichtsarbeit nötige Kompetenz wird leider noch immer im letzten Absatz (9) kleingeschrieben: „Die Mitglieder der Medienkommission sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Mediendienste besitzen.“ Die aber sind schnell nachgewiesen, schutzbedürftige und entwicklungsfähige Mediennutzer (siehe Abschnitt VII) sind wir schließlich alle.

Gegenüber früheren Entwürfen ist die aktuellste Fassung immerhin insoweit verbessert, als die Kommissionsmitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren bestimmt werden sollen (§ 96 (1)). Zuvor war nur von zwei Jahren die Rede, was das Gremium zu einem beständigen Schielen auf die politische Großwetterlage im Lande verleitet hätte.

Der neue Medienrat: mehr als ein zahnloser Tiger?

Als LfM-Organ ganz neu ist der Medienrat (§§ 105ff.). Mit nur fünf Sachverständigen aus medienrelevanten Bereichen besetzt, soll er nicht viel mehr tun, als einmal jährlich gegenüber LfM, Landtag und Öffentlichkeit einen Bericht über den Stand der Rundfunkentwicklung abzugeben (§ 106). Der NRW-Medienrat wird also kein Exekutivorgan wie der Medienrat von Berlin und Brandenburg werden, sondern ein zahnloser Tiger, dem vor allem eines in die Geburtsurkunde geschrieben wurde: Folgenlosigkeit. Denn das Papier von Expertisen ist bekanntlich geduldig.

Ursprünglich sollten die fünf Berater übrigens fürstlich entlohnt werden: Jeder hätte gemäß früherer Entwürfe monatlich 1000 Euro als Pauschale erhalten und für Mitarbeit am Jahresbericht nochmals 5000 Euro kassiert. Hätte ein Jahressalär von 17.000 Euro bedeutet – ein schönes Pöstchen auch für politische Versorgungsfälle.

Davon aber sind die Entwurfsautoren inzwischen klugerweise abgerückt: Jetzt ist nur noch vage von einem „Tagegeld“ und von einer „Aufwandsentschädigung“ die Rede. Die LfM soll „das Nähere“ regeln. Wie meistens. ■

Vita LILIENTHAL, Volker:

Volker Lilienthal gehört zu den namhaften deutschen Medien-Journalisten. 1959 in Minden/Westf. geboren, lebt er heute in Frankfurt am Main. Als stellvertretender Ressortleiter beim renommierten Fachdienst „epd medien“ befasst er sich schwerpunktmäßig mit der deutschen Medienpolitik und dem Fernsehmarkt. Daneben gilt sein Interesse der Presse und dem Internet.

Als Fachautor für Medienthemen ist er auch in anderen Publikationen sowie wissenschaftlichen Sammelbänden zu lesen und im Radio zu hören. Lilienthal moderiert regelmäßig auf Medienkongressen, wirkt in zahlreichen Jurys mit (u.a. Adolf-Grimme-Preis und Hörbuch-Bestenliste) und nahm in den Sommersemestern 1999 und 2000 Lehraufträge für „Medienjournalismus und Fernsehkritik“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main wahr.

Lilienthal studierte zunächst Journalistik an der Universität Dortmund (Dipl. 1983) und promovierte dann 1987 in Neuerer Deutscher Literaturwissenschaft an der Universität-GH Siegen. In seiner Dissertation, die 1988 in Berlin als Buch unter dem Titel „Literaturkritik als politische Lektüre“ erschien, untersuchte er u.a. die widersprüchliche Rezeption von Peter Weiss' dreibändigem Roman „Die Ästhetik des Widerstands“. Zuletzt erschien von ihm das Buch: „Sendefertig abgesetzt. ZDF. SAT.1 und der Soldatenmord von Lebach“ (Vistas-Verlag: Berlin 2001).